

# Hans-Joachim Zimmer

---

Hofäckerstraße 36  
71364 Winnenden  
☎ 07195/138575  
☎ 07195/138574  
E-Mail [zimmerhj@gmx.de](mailto:zimmerhj@gmx.de)

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden  
Vorab per Fax 030/227-36911  
An den  
**Deutschen Bundestag**  
Petitionsausschuss  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

10. Mai 2019

## Petition 94696

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ergänzung der eingereichten Online-Petition die angekündigten weiteren Ausführungen und Nachweise.

### I. Internetpräsenz der Gerichte

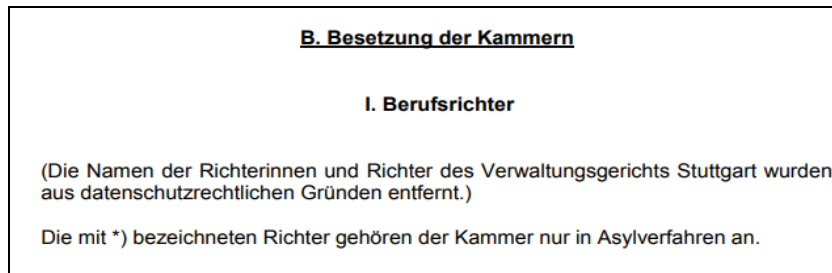
#### 1. Internetangebot Verwaltungsgericht Stuttgart

Die Gerichte sind durch § 21e Abs. 9 GVG nur zur Gewährung der Einsicht, nicht aber zur Offenlegung verpflichtet: „(9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.“

Die Gerichte publizieren ihre GVP teilweise im Internet. So das Verwaltungsgericht Stuttgart auf seiner Homepage

<input type="checkbox"/>	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2018</a>
<input type="checkbox"/>	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2018 i.d.F.v.01.-03.04.2018</a>
<input type="checkbox"/>	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2018 i.d.F.v. 30.10.2018</a>
<input type="checkbox"/>	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2018 i.d.F.v. 13.11.2018</a>
<input type="checkbox"/>	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2018 i.d.F.v. 19.11.2018</a>
<input type="checkbox"/>	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2019</a>
	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2019 i. d. F.v. 22.02.2019</a>
	<a href="#">Geschäftsverteilungsplan 2019 i.d.F.v.09.04.2019</a>

Sowohl in den GVP 2018 als auch 2019 ist die Besetzung der Kammern mit der folgenden Begründung nicht ausgewiesen.



Damit entspricht der im Internet publizierte **GVP des Gerichts** nicht dem Original-GVP, der im Gericht ausliegen muss.

Weiter sind die kammerinternen GVP weder vom Gericht zur Einsicht im Internet angeboten, noch liegen diese zur uneingeschränkten Einsicht im Gericht auf.

Damit nützt dem Bürger die Einsicht in das Internetangebot des Verwaltungsgerichts Stuttgart nichts, wenn er prüfen will, welcher Richter über welchen Status verfügt. Im Angebot sind Richter auf Probe, Richter kraft Auftrags, abgeordnete Richter und auf Lebenszeit angestellte Richter. Das heißt, eine Kontrolle der am Gericht tätigen Richter als auch die Besetzung der Kammern ist durch das Angebot der GVP im Internet nicht möglich.

Es wird ersucht, die Angaben unter Aufruf der Internetpräsenz des VG Stuttgart selber zu überprüfen. Link:

[http://www.vgstuttgart.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Verwaltungsgericht%20Stuttgart/Gesch%C3%A4ftsverteilungsplan\\_2019.pdf](http://www.vgstuttgart.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Verwaltungsgericht%20Stuttgart/Gesch%C3%A4ftsverteilungsplan_2019.pdf)

## **2. Internetangebot Verwaltungsgericht Karlsruhe**

Das Verwaltungsgericht Karlsruhe bietet die GVP des Gerichts an inkl. der Angabe, welche Richter am Gericht insgesamt und in den Kammern tätig sind.

Die kammerinternen GVP des Gerichts sind nicht offengelegt. Damit ist die Internetpräsenz des Gerichts bezüglich der GVP des Gerichts und der Kammern im Grundsatz nicht verwendbar.

Es wird ersucht, die Angaben unter Aufruf der Internetpräsenz des VG Karlsruhe selber zu überprüfen. Link:

<http://www.vgkarlsruhe.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Verwaltungsgericht%20Karlsruhe/4.%20%C3%84nderung%20des%20GVP%202019.pdf>

### 3. Internetangebot Amtsgericht Waiblingen

Das Amtsgericht Waiblingen bietet den GVP des Gerichts an inkl. der Angabe, welche Richter am Gericht insgesamt tätig sind.

Gegebene Änderungen sind nicht publiziert. Damit ist die Internetpräsenz des Gerichts bezüglich der GVP des Gerichts im Grundsatz nicht verwendbar.

Es wird ersucht, die Angaben unter Aufruf der Internetpräsenz des AG Waiblingen selber zu überprüfen. Link:

<http://www.amtsgericht-waiblingen.de/pb/site/jum2/get/documents/jum1/JuM/Amtsgericht%20Waiblingen/GVP%202019.pdf>

### 4. Internetangebot Sozialgericht Stuttgart

Das Sozialgericht Stuttgart bietet den GVP des Gerichts nur auszugsweise an. Der Auszug beschränkt sich auf die Angaben der Zuständigkeit der einzelnen Kammer.

Gegebene Änderungen sind nicht publiziert. Damit ist die Internetpräsenz des Gerichts bezüglich der GVP des Gerichts im Grundsatz nicht verwendbar.

Es wird ersucht, die Angaben unter Aufruf der Internetpräsenz des VG Stuttgart selber zu überprüfen. Link:

<http://www.sg-stuttgart.de/pb/,Lde/Startseite/Das+Sozialgericht/Geschaeftsverteilung>

### 5. Fazit Internetangebot der GVP der Gerichte

**Jedes Gericht publiziert, was es will**, weil die Regelung des § 21e Abs. 9 GVG nicht den heutigen Gegebenheiten und der Existenz des Internet angepasst ist. So sind die im Internet angebotenen GVP faktisch **nicht verwendbar**, weil sie nicht den aktuellen Stand darstellen, AG Waiblingen, SG Stuttgart, und/oder unvollständig oder die GVP der Kammern nicht enthalten sind, so VG Karlsruhe, VG Stuttgart, SG Stuttgart.

## II. Einsicht in die GVP

Die Einsicht in die GVP erfolgt durch Auflage in der Geschäftsstelle des Gerichts: § 21e Abs. 9 GVG: „(9) Der Geschäftsverteilungsplan des Gerichts ist in der von dem Präsidenten oder aufsichtführenden Richter **bestimmten Geschäftsstelle des Gerichts** zur Einsichtnahme aufzulegen; einer Veröffentlichung bedarf es nicht.“

Der Jedermann hat das Recht, unabhängig davon ob er Beteiligter in einer Rechtssache ist oder nicht, Einsicht in die GVP jedes deutschen Gerichtes zu bekommen.

Soweit die Theorie.

### **1. Einsicht in GVP Amtsgericht Erfurt**

Im Verfahren 6 C 2548/12 Amtsgericht Erfurt wurde Einsicht in den GVP des Gerichts beantragt. In Kurzfassung: Der Richter verweigerte im Verfahren die Beiziehung des GVP, der Direktor des Gerichts verweigerte auf Antrag die Einsicht in den GVP gemäß § 21e Abs. 9 GVG, sondern übergab nur den Teil des GVP, der die Referate für Zivilrecht enthielt. **Für alle anderen Teile wurde sowohl die Einsicht als auch die Herausgabe des GVP konträr zu § 21e Abs. 9 GVG verweigert.**

Sofern die Unterlagen dazu von Bedeutung sind, wird um Mitteilung gebeten.

### **2. Einsicht in GVP Verwaltungsgericht Stuttgart**

Seit Dezember 2016 war am Verwaltungsgericht Stuttgart eine Klage des Petenten gegen das Land Baden-Württemberg, den Landtag von Baden-Württemberg, anhängig. Aktenzeichen 13 K 9347/16.

Nach mehrmonatigem Nichtstun während der Jahre 2017 und 2018 wurde vom Gericht mit Schreiben vom 13.11.2018 angezeigt, dass beabsichtigt ist, das Verfahren von der Kammer auf den Einzelrichter zu übertragen.

**Beweis:** Schreiben vom 13.11.2018 – Anlage 1

Mit Schriftsatz vom 18.11.2018 wurde vom Beschwerdeführer die Stellungnahme davon abhängig gemacht, dass er Einsicht in die richterlichen Geschäftsverteilungspläne als auch die kammerinternen Geschäftsverteilungspläne der Jahre 2016 bis 2018 erhält, um ggf. Bedenken gegen die Übertragung der Rechtssache auf den Einzelrichter geltend machen zu können.

**Beweis:** Schriftsatz vom 18.11.2018 – Anlage 2

Mit Schreiben vom 21.11.2018 wurde von der Gerichtsverwaltung „auf richterlicher Anordnung“ hin auf die Internetpräsenz des Gerichts und die dort einsehbaren Geschäftsverteilungspläne verwiesen.

**Beweis:** Schreiben vom 21.11.2018 – Anlage 3

Mit Schriftsatz vom 24.11.2018 wurde die Forderung nach Einsicht in die Original-GVP aufrecht erhalten. Besonders wurde auf folgenden Sachverhalt verwiesen, Zitat:

*Im Übrigen sind die auf der Homepage des Gerichts einsehbaren Geschäftsverteilungspläne unvollständig: die Besetzung der Kammern ist nicht ausgewiesen. Weiter sind die Geschäftsverteilungspläne des Jahres 2016 sowie die kammerinternen Geschäftsverteilungspläne der 13. Kammer von 2016 bis 2018 nicht publiziert.*

**Beweis:** Schriftsatz vom 24.11.2018 – **Anlage 4**

Mit Schriftsatz vom 05.12.2018 wurde nochmals Einsicht in die GVP des Gerichts (als auch der Kammer) beantragt, und die Forderung weiter begründet. Es wurde Frist auf den 12.12.2018 gesetzt.

**Beweis:** Schriftsatz vom 05.12.2018 – **Anlage 5**

Auf die Ausführungen im Schriftsatz wird zur Vermeidung von Wiederholungen verzichtet, das Gericht ersucht, den Inhalt der beiden Seiten gefällig zur Kenntnis zu nehmen.

Mit Beschluss vom 12.12.2018 wurde von der 13. Kammer das Verfahren an den Berichterstatter als Einzelrichter übertragen, ohne dass dem Petenten zuvor Einsicht in die richterlichen GVP des Gerichts noch die kammerinternen GVP der Kammer gewährt worden ist.

**Beweis:** Beschluss vom 12.12.2018 – **Anlage 6**

Dabei bezog sich die Kammer zur Begründung ihrer Weigerung, Einsicht in die GVP zu gewähren auf OLG Hamm 15 VA 12/18.

#### **OLG Hamm, 08.05.2018 - 15 VA 12/18**

##### **Amtlicher Leitsatz:**

Die Ausübung des Antragsrechts auf Einsicht in Geschäftsverteilungspläne eines Gerichts oder eines Spruchkörpers ist insbesondere dann unzulässig, wenn dies völlig antragsfremden Zwecken dienen soll, insbesondere nur der Zweck verfolgt wird, das Gericht zu belästigen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn es dem Antragsteller erklärtermaßen darum geht, eine Vielzahl von Beschlüssen zur Jahresgeschäftsverteilung gezielt auf Verfahrensfehler zu durchforsten, um daraus (vermeintliche) dienstrechtliche Unregelmäßigkeiten einzelner Richterinnen und Richter aufzudecken und diese angeblichen Gesetzesverletzungen zum Gegenstand von Dienstaufsichtsbeschwerden zu machen. Die hieraus resultierenden Belastungen für die Gerichte können die Grenze zum Rechtsmissbrauch überschreiten."

Diese Entscheidung des OLG Hamm ist nach Einschätzung nur dazu getroffen worden, um beantragte Einsicht in GVP schienbar rechtmäßig verweigern zu können. Unvereinbar damit die aktuelle Rechtsprechung des OLG Stuttgart in 14 VA 2/19, als ausgeführt ist:

b) Hintergrund der Offenlegungspflicht in § 21g Abs. 9, § 21g Abs.7 GVG ist es, dass sich jeder-  
mann ungehindert über die Besetzung des Gerichts und die Aufgabenverteilung unterrichten kön-  
nen soll (vgl. Kissel/Mayer, a.a.O., § 21e Rdnr. 75). Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen

Justizgewährungsanspruch in Verbindung mit dem Transparenzgebot und dem Demokratieprin-  
zip. Der Bürger muss sich darüber informieren können, welche Richter zur Entscheidung über  
bestimmte Rechtsstreitigkeiten berufen sind. Ebenso wie es verfassungsrechtlich geboten ist,

Damit ist belegt, dass das Recht der Verfahrensbeteiligten auf Einsicht in die für ein  
Verfahren relevanten GVP des Gerichts als auch der Kammer völlig unbeachtlich ist,  
und die Richterschaft vielmehr vorsätzlich damit befasst ist, zum Schutz des grundge-  
setzwidrigen Einsatzes von nicht hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten  
Richtern die Einsicht in GVP nach bestem Können zu verhindern.

Von den Richtern der 13. Kammer wurde ihr **Recht zur Rechtsprechung dazu miss-  
braucht**, um zu verhindern, dass der Petent sich durch Einsicht in die GVP über die  
Besetzung der Kammer informieren und erkennen konnte, ob der als Einzelrichter vor-  
gesehene Richter ein Berufsrichter oder ein Richter auf Probe etc. ist.

Der sodann zum Einzelrichter bestimmte Richter war ein **Richter auf Probe, nicht  
legitimiert als Einzelrichter Recht zu sprechen**. Auf die Petition 4-19-07-300-012371  
in Sachen Geschäftsverteilungspläne der Gerichte wird verwiesen und um Beiziehung  
gebeten.

### 3. Weitere Ausführungen

Der Petent behält sich das Recht vor, weitere Ausführungen dazu zu machen, dass  
Gerichte systemtisch versuchen zu verhindern, dass Einsicht in die GVP der Gerichte  
genommen werden kann.

## III. Rechtsprechung zu Einsicht in die GVP

Anträge auf Einsicht in die GVP werden von Gerichten in Ermangelung einer gesetzli-  
chen Vorgabe völlig willkürlich beschieden.

### 1. Landgericht Paderborn.

Zum Landgericht Paderborn wurde mit Schreiben vom 01.02.2019 Antrag auf Ausrei-  
chung aller GVP des Gerichts gestellt. Der Antrag wurde mit Schreiben vom  
13.02.2019 zurückgewiesen. Begründung, Auszug: „Ein Einsichtsrecht besteht nicht  
uneingeschränkt, sondern setzt ein anerkanntes Interesse voraus.“

Das Recht auf Einsicht in kammerinterne Geschäftsverteilungspläne richtet sich nach § 21g Abs. 7 i.V.m. § 21e Abs. 9 GVG. Danach besteht grundsätzlich nur ein Einsichtsrecht und kein Anspruch auf Übersendung von Ablichtungen oder elektronischen Dokumenten. Auch das Einsichtsrecht besteht allerdings nicht uneingeschränkt, sondern setzt ein anerkanntes Interesse voraus (vgl. Kissel/Mayer, GVG, 8. Aufl. 2015, § 21 g Rn. 40). Da Sie ein solches Interesse bisher nicht dargelegt haben, weise ich Ihren Antrag zurück.

Beweis: Schreiben vom 13.02.2019 – Anlage 7

Das heißt, dass das Recht auf Einsicht in die GVP eines Gerichtes sich nicht nach § 21e Abs. 9 GVG richtet, sondern auch nach Kommentaren von Irgendjemand. Und im Fall entscheidet der Präsident des LG Paderborn souverän, dass ohne Nachweis eines „anerkanntes Interesses“ keine Einsicht in die GVP gewährt wird. Gewährt wird nur die Einsicht vor Ort, aber **unter Ausschluss jeden Rechtes auf Aushändigung von Ablichtungen.**

**Damit ist der Jedermann von der Einsicht in die GVP des LG Paderborn grundsätzlich ausgeschlossen, jedenfalls wenn er nicht direkt zum Gericht fahren will mit der weiteren Folge, dass er den GVP zwar einsehen kann, aber keine Kopie erhalten wird,**

Es ist damit belegt, dass die Gerichte **systematisch versuchen zu verhindern**, dass die GVP dem kritischen Bürger zur Verfügung gestellt werden.

## 2. Oberlandesgericht Jena

Auch das OLG Jena hat in 2 VA 1/13 bestätigt, dass der Bürger keinen Anspruch darauf hat, dass ihm die GVP in Kopie ausgehändigt werden, bzw. ihm zur Einsicht an das Wohnsitzgericht zugestellt werden. Und: Nur die Einsicht in den GVP am Gericht sichert die Authentizität des eingesehenen GVP.

## 3. Oberlandesgericht Düsseldorf

Das OLG Düsseldorf folgt in I-3 VA 5/18 der Meinung des OLG Jena in Sachen Authentizität nicht:

... mit. Den Standpunkt, nur die Auflegung in einer Geschäftsstelle sichere die Authentizität des Plans, in den Einsicht genommen wird, (so OLG Jena a.a.O. m. Nachw.) vermag der Senat nicht zu teilen.

Auch die Meinung des LG Paderborn, dass ein berechtigtes Interesse an der Einsicht in einen GVP bestehen müsste, teilt das OLG Düsseldorf nicht:

Vorzugsweise die Anwendung von § 21e Abs. 9 GVG aber ist anerkannt, dass es in keinem Fall – auch nicht für nicht an Rechtsstreitigkeiten Beteiligte – der Darlegung eines Interesses bedarf (Kissel/Mayer a.a.O., § 21e Rdnr. 75).

Im Beschluss lfd. Nr. 2 hat das OLG Düsseldorf auch verfügt, dass die Beklagte, der Präsident des OLG Düsseldorf, dem Antragsteller die GVP in Mehrfertigung durch Übersendung auszuhändigen hat.

2.

Im übrigen wird der Antragsgegner, insoweit unter Aufhebung seines Bescheides vom 22. März 2018, verpflichtet, dem Antragsteller Einsicht in den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan des 19. Zivilsenats für 2018 einschließlich etwaiger Änderungsbeschlüsse durch Übersendung – gegebenenfalls: je – eines Ausdrucks zu gewähren.

#### 4. Oberlandesgericht Stuttgart

Auch das OLG Stuttgart bestätigt im 14 Va 2/19 vom 14.02.2019, das sich **jeder** ungehindert Einsicht in die GVP der Gerichte verschaffen können muss.

b) Hintergrund der Offenlegungspflicht in § 21g Abs. 9, § 21g Abs.7 GVG ist es, dass sich jedermann ungehindert über die Besetzung des Gerichts und die Aufgabenverteilung unterrichten können soll (vgl. Kissel/Mayer, a.a.O., § 21e Rdnr. 75). Dies entspricht dem verfassungsrechtlichen

Justizgewährungsanspruch in Verbindung mit dem Transparenzgebot und dem Demokratieprinzip. Der Bürger muss sich darüber informieren können, welche Richter zur Entscheidung über bestimmte Rechtsstreitigkeiten berufen sind. Ebenso wie es verfassungsrechtlich geboten ist, veröffentlichungswürdige Gerichtsentscheidungen zu publizieren (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.02.1997, 6 C 3/96 - juris. Rdnr. 24 ff.), gebietet der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, den Bürgern auch die Besetzung der Spruchkörper zugänglich zu machen. Dies umfasst die Auskunftspflicht über die Besetzung eines konkreten Spruchkörpers in einem bestimmten Fall, betrifft aber auch die Regeln für die gerichts- und senatsinternen Zuständigkeiten. Der Bürger soll sich auch über die Besetzung in einem künftigen Verfahren informieren können (zum Informationsanspruch in Gerichtsverfahren vgl. auch BVerfG, Urteil vom 24. Januar 2001, 1 BvR 2623/95 - juris Rdnr. 53 ff., insbes. Rdnr. 60 f.).



Und weiter wurde auch hier der Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller die GVP in Mehrfertigung auszuhändigen.

1. Die Antragsgegnerin wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 28.01.2019 verpflichtet, dem Antragsteller Einsicht in den senatsinternen Geschäftsverteilungsplan des 19. Zivilsenats für das Geschäftsjahr 2019 einschließlich etwaiger Änderungsbeschlüsse durch Übersendung - gegebenenfalls: je - einer Kopie zu erteilen.

## 5. Nochmals Oberlandesgericht Stuttgart

Am gleichen Tag, dem 14.02.2019, hat der 14. Senat des OLG Stuttgart in gleicher Besetzung nicht nur den Beschluss 14 VA 2/19, sondern **gegenteilig dazu** auch den Beschluss 14 VA 9/19 gefasst.

Der Petent hat hier als Antragsteller vom Amtsgericht Waiblingen die Herausgabe von Mehrfertigungen der GVP 2018 und 2019 eingefordert. Hier aber reklamiert der Senat nicht, „*dass sich jedermann ungehindert über die Besetzung des Gerichts und die Aufgabenverteilung unterrichten können soll*“, sondern es verkündet konträr dazu, dass nicht geltend gemacht worden sei, dass der Antragsteller in seinen Rechten verletzt worden ist:

B) Der Antragsteller hat jedoch schon nicht geltend gemacht, in seinen Rechten verletzt zu sein (§ 24 Abs. 1 EGGVG). Beim Verpflichtungsantrag, als welcher der Antrag auszulegen ist, muss der Antragsteller dartun, dass er einen Rechtsanspruch auf den abgelehnten oder unterlassenen Justizverwaltungsakt hat (vgl. Kissel/Mayer, a.a.O., § 24 EGGVG, Rdnr. 2).

Ansonsten wird auf die weiteren Ausführungen im Beschluss verwiesen, die nicht mit dem Beschluss 14 VA 2/19 zu vereinbaren sind.

## 6. Fazit dazu

Es wird unterstellt, dass der Petitionsausschuss in der Lage ist, die genannten OLG-Beschlüsse beizuziehen. Wenn nicht, wird um Mitteilung gebeten, damit diese nachgereicht werden können.

Was durch den Vortrag aber nach Einschätzung deutlich wird, ist, dass die Gerichte in Ermangelung einer wirksamen Verpflichtung durch den Gesetzgeber, dass dem Jedermann die Einsicht in die GVP uneingeschränkt zu gewähren ist und Mehrfertigungen ggf. auszureichen sind, faktisch willkürlich entscheiden, ob einem Jedermann die

Einsicht in die GVP gewährt wird oder nicht, Mehrfertigungen ausgereicht werden oder nicht. Also:

**Jeder Jedermann und jeder Verfahrensbeteiligte muss sich aufs Neue das Recht erstreiten, Einsicht in die GVP zu bekommen, weil die Gerichte und Richter die Vorgabe in § 21e Abs. 9 GVG nach ihrem Belieben interpretieren können, was darunter zu verstehen ist.**

Die GVP aber sind das entscheidende Dokument, aus dem alleine ein Bürger erkennen kann, ob ein Richter ein gesetzlicher Richter ist, oder er nur so tut, als ob er einer ist, bzw. er ein von den Richterpräsidien vorsätzlich und gegen die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstoßend als auch Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG verletzend eingesetzter Richter ist, der eben keine Gewähr für Neutralität bieten kann.

Was zwingend geboten ist, ist, dass der Gesetzgeber § 21e Abs. 9 GVG dahingehend ändert, dass dem Bürger grundsätzlich und uneingeschränkt das Recht gegeben ist, Einsicht in die GVP des Gerichts als auch die der Kammern und Senate zu nehmen. Und auch das Recht auf Ausreichung von Mehrfertigungen bzw. die Übersendung oder das Download eines GVP muss verankert werden. Das Motto muss sein: Der Bürger muss hofiert werden, die Gerichte müssen durch uneingeschränkte Offenlegung der GVP glaubhaft machen, „wir haben nichts zu verbergen.“

Derzeit aber behindern und verhindern die Gerichte und Richter mit absolutem Vorsatz, wie zu unterstellen ist, die Einsicht in die GVP, vor allem die Herausgabe der GVP und zwingen den Bürger auf einen Rechtsweg, auf dem er der Willkür der Richter völlig hilflos ausgeliefert ist und Richter an einem Tag schon mal völlig konträr über den gleichen Sachverhalt entscheiden, wie das OLG Stuttgart belegt. Die Gerichte intrigieren und manipulieren und verschleiern nach bestem Können die Fakten um die Besetzung der Gerichte und den Status des einzelnen Richters.

Aber nur dann, wenn die Voraussetzungen zu einer absolut ungehinderten Einsicht in die GVP insgesamt gegeben sind, ist der Bürger in der Lage zu kontrollieren, ob ein bzw. „sein“ Richter auch ein gesetzlicher Richter ist, auf den er einen unabdingbaren Anspruch gemäß Artikel 101 Abs. 1 S 2 GG hat.

Diese Kenntnis vom Status eines Richters ist auch die Voraussetzung, dass gegen einen Richter, der nicht auf Lebenszeit angestellt ist, ggf. Befangenheitsantrag gestellt werden kann, wie es vom Bundesverfassungsgericht vorgegeben ist. Vgl. hierzu die Petition 4-19-07-3100-011821.

Hans-Joachim Zimmer